



**CALLIOPE**

# **Gesellschaftsvertrag der Calliope gGmbH**

## **Präambel**

In einer zunehmend durch digitale Medien bestimmten Welt ist es wichtig, Kinder und Jugendliche möglichst früh spielerisch auf die hiermit verbundenen Anforderungen sowie MINT-Themen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) vorzubereiten. Das Verständnis von informatischen Grundprinzipien versetzt Menschen in die Lage, technologische und gesellschaftliche Phänomene zu durchschauen, zu bewerten, adäquat darauf zu reagieren und diese schließlich selbst mitzugestalten. Durch die frühe Aneignung dieser Kenntnisse erhalten Heranwachsende nachhaltige Medienkompetenzen und sind dazu in der Lage, diese der sich schnell ändernden Welt sicher anzupassen.

Die Calliope gGmbH will den Zugang zu sowie einen schöpferischen Umgang mit digitaler Technologie, Programmieren und Entwickeln durch Schüler fördern, damit diese von Konsumenten des Digitalen zu kreativen Machern werden. Auf diese Weise lernen junge Menschen, wie sie ihre Zukunft aktiv und individuell mitgestalten können und erhalten dadurch nicht zuletzt wichtige Kompetenzen für ihr zukünftiges Berufsleben.

## **§ 1 Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr**

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet „Calliope gGmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nicht die Geschäftsführung Abweichendes beschließt.
- (5) Soweit in diesem Vertrag Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für beide Geschlechter.



## **§ 2 Ideeller Zweck und Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Verbraucherberatung und Verbraucherschutz sowie von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - Entwicklung, Herstellung und unentgeltliche Bereitstellung von Konzepten, Materialien und digitaler Technologie als Bildungsangebot, wie etwa einem Schüler-Board mit passenden Erweiterungsmodulen, der geeignet ist, Kindern ein Verständnis von elektronischen Schaltungen, moderner Sensorik und Programmierung zu vermitteln;
  - Erstellung von didaktischem Begleitmaterial;
  - Organisation und Durchführung von Fortbildungen, Workshops und Coachings zur fachspezifischen oder fachübergreifenden Qualifizierung von Lehrern und Schülern;
  - Aufklärung der Öffentlichkeit zu den gemeinnützigen Aufgaben der Gesellschaft und individuelle unentgeltliche Beratung von Schülern, Eltern und Lehrern in ihrer Rolle als Verbraucher zu Chancen und Risiken digitaler Produkte;
  - Wissenschaftliche Evaluation der Rolle von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt, insbesondere in Zusammenarbeit mit Hochschulen und Vergabe von Forschungsstipendien;
  - Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatzes 2 einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Besonderen Fokus legt die Gesellschaft auf Mädchen und ihre Integration in Technologiebildung und MINT.



- (5) Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft werden zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden. Von der Gesellschaft durchgeführte Veranstaltungen sind öffentlich zugänglich. Stipendien werden auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben.
- (6) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, entsprechende Beteiligungen zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu veräußern sowie alle Maßnahmen zu veranlassen, die unmittelbar geeignet sind, den angegebenen gemeinnützigen Zweck der Gesellschaft zu fördern.
- (7) Ein Rechtsanspruch von Begünstigten auf Leistungen der Gesellschaft aufgrund dieser Satzung ist ausgeschlossen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 und 2 AO tätig wird.

### **§ 4 Stammkapital und Geschäftsanteile**

- (1) Das Stammkapital beträgt 25.002 Euro und ist geteilt in 25.002 Geschäftsanteile zu je 1 Euro.



- (2) Von dem Stammkapital übernehmen folgende Gesellschafter zu gleichen Teilen die 25.002 Geschäftsanteile im Nennwert zu jeweils 1 Euro, lfd. Nummer 1 bis 25.002:
- Gesche Joost, Berlin;
  - Stephan Noller, Köln;
  - Franka Futterlieb, Berlin;
  - Jörn Alraun, Berlin;
  - Maxim Loick, Bonn;
  - Klaus-Jürgen Buß, Berlin
- (3) Die Stammeinlagen sind in bar zu leisten und sofort fällig.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig – auch hinsichtlich Grundbesitz oder Unternehmensbeteiligungen.

## **§ 5 Geschäftsführung, Vertretung**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung gewählt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt oder diese von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Die Geschäftsführer sind an diejenigen Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis gebunden, die sich aus diesem Gesellschaftsvertrag oder aus einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung ergeben.
- (4) Für alle wichtigen, außergewöhnlichen unternehmerischen Entscheidungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, bedarf es eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Dies gilt insbesondere bei folgenden Geschäften:



- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
  - Erwerb anderer Unternehmen, Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen;
  - Einrichtung von Zweigniederlassungen;
  - Abschluss von Miet- und Pachtverträgen;
  - Gewährung von Darlehen an Gesellschafter;
  - Abschluss, Änderung und Aufhebung von Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft einerseits und Geschäftsführern und/oder deren nahen Angehörigen andererseits;
  - Darlehensaufnahme und -gewährung über einen Betrag von mehr als 10.000 Euro;
  - Bürgschaftsübernahmen, Stellung von Sicherheiten und dergleichen;
  - Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
  - Abschluss, Änderung und Beendigung von Geschäftsführeranstellungsverträgen.
- (5) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist kein Bestandteil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne die Einhaltung der für Satzungsänderungen vorgeschriebenen Formvorschriften, auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber, beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.
- (6) Aufwendungen und Auslagen werden ersetzt. Für den Sach- und Zeitaufwand der Mitglieder der Geschäftsführung erhalten diese eine angemessene Vergütung, die auch pauschaliert werden darf.

## **§ 6 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist spätestens bis zum 30. November des Folgejahres durchzuführen.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird unabhängig von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis durch einen oder mehrere Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit der



Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Die Einladung mit der Bekanntgabe von Ort, Termin, Tagesordnung und zu stellenden Anträgen der Gesellschaftsversammlung hat in Schriftform zu erfolgen.

- (8) Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Mit Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch an jedem anderen Ort der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter kann die Gesellschafterversammlung auch an einem Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland stattfinden.
- (9) Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.
- (10) Die Kosten der Gesellschafterversammlung (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.

## **§ 7 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung**

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen.
- (11) Je 1 Euro eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme und Stimmgleichheit als Ablehnung.
- (12) Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der vorhandenen Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.
- (13) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Empfang des Beschlussprotokolls zulässig.
- (14) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuer- oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer



Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.

- (15) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich, telegrafisch, per Telefax oder E-Mail erfolgen, soweit dem nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich alle Gesellschafter ausdrücklich mit dem konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.

## **§ 8 Verfügung über Geschäftsanteile**

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.

## **§ 9 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung**

- (1) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Hinsichtlich der Ergebnisverwendung gelten grundsätzlich ebenfalls die gesetzlichen Bestimmungen. Gewinne sind jedoch nicht auszuschütten, sondern ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
- (3) Auch im Fall der Liquidation steht den Gesellschaftern kein Anteil am Liquidationserlös zu.

## **§ 10 Beendigung der Gesellschaft**

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens drei Vierteln der Stimmen des gesamten Stammkapitals.
- (4) Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Geschäftsführer der Gesellschaft, es sei denn, die Gesellschaft bestellt andere Liquidatoren.
- (5) Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Liquidatoren Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die



**CALLIOPE**

eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den „Deutschen Kinderschutzbund Bundesverband e.V.“ (Registernummer 28063 B, Registergericht: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen, die von der Gesellschaft selbst vorgenommen werden müssen, erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 12 Salvatorische Klausel**

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt hätten, wenn sie bei Vertragsschluss den Punkt beachtet hätten, sofern dies rechtlich möglich ist.

## **§ 13 Gründungsaufwand**

Der Gründungsaufwand wird bis zum Betrag von 2.500 Euro von der Gesellschaft getragen, im Übrigen von den Gesellschaftern zu gleichen Teilen.